

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/384

KR.Nr. K 0015/2022 (BJD)

Kleine Anfrage Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Durch Motorsportveranstaltungen induzierte illegale Fahrten in geschützten Gebieten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Verschiedentlich finden im Kanton Solothurn Motorsportveranstaltungen statt, die jeweils von den zuständigen Behörden bewilligt werden. So zuletzt am 15. Januar 2022 die Snowcross-Schweizermeisterschaften auf dem Binzberg, Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen. Die Bewilligung von solchen Veranstaltungen wird insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Boden und die sensible Umgebung in der Juraschutzzone durch den Erstunterzeichner als problematisch beurteilt. Er stellt aber fest, dass sie rechtens ist. Bei der Erteilung solcher Bewilligungen werden aber offensichtliche indirekte Auswirkungen ausserhalb der Veranstaltung und des Veranstaltungsortes bisher überhaupt nicht mit einbezogen. Solche sind aber gerade bei Veranstaltungen wie Snowcross nicht unerheblich. Für Snowcross gibt es keine durch die Wettkampfteilnehmenden regelmässig benützbare Trainingsgelände, und die Schaffung von solchen wäre wohl weder erwünscht, noch verhältnismässig, noch umweltverträglich. In der Folge finden aber im Umfeld von solchen Veranstaltungen jeweils gehäuft Trainings- oder Fun-Fahrten auf Waldwegen und Bergweiden statt. Die Gesetzgebungen über die Juraschutzzone und das Waldgesetz § 7 verbieten das Befahren der genannten Gebiete mit Motorfahrzeugen ausser für Forstzwecke. Es versteht sich von selbst, dass diese Fahrten mit Schneefahrzeugen nur bei Schneelage, also während der für wildlebende Tiere sensibelsten Zeiten, stattfinden. Die Polizei konnte leider bisher solche illegalen Fahrten nicht ahnden und verhindern.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb höflich zur Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die in die Bewilligung solcher Veranstaltungen involvierten Stellen (Amt für Raumplanung, Gemeinden usw.) darauf hinzuweisen, künftig auch die erwähnten indirekten, durch die Veranstaltungen mit induzierten Auswirkungen (erwähnte verbotene Fahrten) in die Beurteilung mit einzubeziehen, so dass künftig die Veranstalter auch sicherstellen müssen, dass im Umfeld keine illegalen Trainingsfahrten stattfinden?
2. Durch welche polizeilichen und weiteren Massnahmen lassen sich die häufigen illegalen Fahrten mit Motorfahrzeugen (Trial Motorräder, Quads und im Winter insbesondere Motorschlitten) abseits der offiziellen Strassen verhindern oder eindämmen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Motorfahrzeugverordnung allenfalls dahingehend zu ändern, die Inverkehrsetzung gewisser «Problemfahrzeuge», die weder der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, dem Personentransport, Warentransport oder vergleichbaren Zwecken dienen, ganz zu verbieten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Ist der Regierungsrat bereit, die in die Bewilligung solcher Veranstaltungen involvierten Stellen (Amt für Raumplanung, Gemeinden usw.) darauf hinzuweisen, künftig auch die erwähnten indirekten, durch die Veranstaltungen mit induzierten Auswirkungen (erwähnte verbotene Fahrten) in die Beurteilung mit einzubeziehen, so dass künftig die Veranstalter auch sicherstellen müssen, dass im Umfeld keine illegalen Trainingsfahrten stattfinden?

Das Bau- und Justizdepartement wird bei der Bewilligung von Motorsportveranstaltungen künftig darauf hinweisen, dass Trainingsfahrten ausserhalb des bezeichneten Veranstaltungsortes und der Veranstaltungszeiten verboten sind.

3.1.2 Zu Frage 2:

Durch welche polizeilichen und weiteren Massnahmen lassen sich die häufigen illegalen Fahrten mit Motorfahrzeugen (Trial Motorräder, Quads und im Winter insbesondere Motorschlitten) abseits der offiziellen Strassen verhindern oder eindämmen?

Im Kanton Solothurn sind gegenwärtig weniger als 100 Quads sowie sieben Motorschlitten immatrikuliert. Es ist kein starker Anstieg der Immatrikulationen festzustellen.

Der Vollzug, also die Durchsetzung der Fahrverbote, ist einerseits erschwert, weil die mit Fahrverbot belegten Wege und Flächen eine grosse Ausdehnung haben. Übertretungen werden deshalb meist nur zufällig entdeckt. Andererseits ist die Identifikation der Fahrzeuge nicht immer einfach. Sobald der Polizei des Kantons Solothurn Meldung über eine allfällige Widerhandlung gemacht wird, nimmt sie entsprechende Abklärungen und Ermittlungen auf.

Inwiefern sich die Zusammenarbeit der Polizei- und Aufsichtsorgane in Schutzgebieten mit dem Einsatz von sogenannten Rangern optimieren liesse, wird gegenwärtig untersucht.

3.1.3 Zu Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Motorfahrzeugverordnung allenfalls dahingehend zu ändern, die Inverkehrsetzung gewisser «Problemfahrzeuge», die weder der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, dem Personentransport, Warentransport oder vergleichbaren Zwecken dienen, ganz zu verbieten?

Die Zulassung und Verwendung von Fahrzeugen ist alleine Gegenstand der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr. Es gibt keine kantonale Motorfahrzeugverordnung. Wir haben nicht die Kompetenz, die Inverkehrsetzung einzelner Fahrzeugarten zu verbieten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (ct/sw) (2)
Amt für Raumplanung
Motorfahrzeugkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat